

Auszug aus der Satzung des DTV 1847 e.V., Seite 6 + 7

## V Sonstige Gremien und Einrichtungen im Verein

### § 17 Sonstige Gremien und Einrichtungen

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### § 18 Die Geschäftsstelle/ Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Leiter der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Der Leiter wird durch den Hauptvorstand angestellt oder per Dienstvertrag verpflichtet und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Die Aufgaben werden unmittelbar vom Hauptvorstand übertragen. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Leiters/ der Leiterin der Geschäftsstelle.
- (3) Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.
- (4) Diese Vertretung endet mit Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (5) Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu allen Sitzungen des Vorstandes (Ausnahmen vorbehalten), der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung einzuladen und berechtigt Anträge zu stellen. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Belege vorzulegen.
- (6) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Leiter der Geschäftsstelle den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis dürfen Rechtsgeschäfte nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- € vorgenommen werden, auch wenn es sich um laufende Angelegenheiten handelt. Rechtsgeschäfte über 500,-€ fallen in den Zuständigkeitsbereich des Hauptvorstands.
- (7) Der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht berechtigt Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Weiterhin liegt die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten ausschließlich beim Hauptvorstand.
- (8) Zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Durchführung der Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden bestellt werden, für ihn gelten die Absätze § 18 (1)-(6) entsprechend. Der vom Vorsitzenden bestellte Geschäftsführer ist vollwertiges Mitglied im Hauptvorstand. Die Mitgliedschaft im Hauptvorstand erlischt mit Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses

### § 19 Jugendvertretung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zugeflossenen Mittel. Der/die Vertreter der Jugend ist/sind ordentliche Mitglieder des Sportausschusses

### § 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Folgejahr 2 Kassenprüfer, die die Kassen des Hauptvereins und der Abteilungen prüfen. Die Prüfung erfolgt ehrenamtlich bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle und die Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Kassenprüfern rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung einen vorgeprüften Kassenbericht vorzulegen, sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Hauptvorstand Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung, ebenso der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## V Sonstige Gremien und Einrichtungen im Verein

### § 17 Sonstige Gremien und Einrichtungen

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### § 18 Die Geschäftsstelle/ Geschäftsführung

- (9) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch den Leiter der Geschäftsstelle wahrgenommen.
- (10) Der Leiter wird durch den Hauptvorstand angestellt oder per Dienstvertrag verpflichtet und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Die Aufgaben werden unmittelbar vom Hauptvorstand übertragen. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Leiters/ der Leiterin der Geschäftsstelle.
- (11) Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.
- (12) Diese Vertretung endet mit Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (13) Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu allen Sitzungen des Vorstandes (Ausnahmen vorbehalten), der Ausschüsse und der Mitgliederversammlung einzuladen und berechtigt Anträge zu stellen. Er hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Belege vorzulegen.
- (14) Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der Leiter der Geschäftsstelle den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis dürfen Rechtsgeschäfte nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- € vorgenommen werden, auch wenn es sich um laufende Angelegenheiten handelt. Rechtsgeschäfte über 500,-€ fallen in den Zuständigkeitsbereich des Hauptvorstands.
- (15) Der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht berechtigt Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Weiterhin liegt die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten ausschließlich beim Hauptvorstand.
- (16) Zur Leitung der Geschäftsstelle und zur Durchführung der Geschäfte des Vereins kann ein Geschäftsführer auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden bestellt werden, für ihn gelten die Absätze § 18 (1)-(6) entsprechend. Der vom Vorsitzenden bestellte Geschäftsführer ist vollwertiges Mitglied im Hauptvorstand. Die Mitgliedschaft im Hauptvorstand erlischt mit Beendigung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses

### § 19 Jugendvertretung und Jugendschutz

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

(2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zugeflossenen Mittel. Der / die Vertreter der Jugend ist / sind ordentliche Mitglieder des Sportausschusses.

**(3) Der Verein verpflichtet sich, von den Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in vergleichbarer Weise Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis regelmäßig einzusehen.**

**(4) Die Bestellung (hauptamtlich oder ehrenamtlich) aller Personen endet mit sofortiger Wirkung, wenn diese im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen stehen und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (§72a) ersichtlich ist.**

### § 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für das Folgejahr 2 Kassenprüfer, die die Kassen des Hauptvereins und der Abteilungen prüfen. Die Prüfung erfolgt ehrenamtlich bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand bzw. die Geschäftsstelle und die Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Kassenprüfern rechtzeitig vor Einberufung der Mitgliederversammlung einen vorgeprüften Kassenbericht vorzulegen, sowie Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Hauptvorstand Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung, ebenso der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.